

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Stadtgemeinde Enns fördert im Stadtgebiet von Enns den Einbau einer Solaranlage mit einer Gesamtgröße von über 10 m² nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens. Flächen unter 10 m² bleiben jedenfalls unberücksichtigt. Gefördert wird der Einbau von Standardkollektoren (abgedeckten Kollektoren) und Vakuumkollektoren zum Zwecke der Warmwasseraufbereitung und/oder als Heizung. Ausgenommen von der Förderung sind Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung von Schwimmbädern.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

- 1) Die Förderung ist auf das Gebiet der Stadt Enns beschränkt.
- 2) Ausgenommen von der Förderung sind Anlagen und Objekte, deren Eigentümer, Bestandnehmer oder Nutzer eine Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.
- 3) Es werden nur private Haushalte gefördert.

Förderungswerber kann sein: Bei Kleinhausbauten im Sinne des § 2 Ziffer 30 des O.ö. Bautechnikgesetzes der Hauseigentümer oder mit dessen Zustimmung der Wohnungsinhaber, welcher die Kosten des Einbaues getragen hat. Bei Mehrfamilienhäusern der Hauseigentümer (dessen Bevollmächtigter) oder der Wohnungsinhaber, soweit dieser den Nachweis erbringt, dass er zu den Kosten des Einbaues einen entsprechenden Beitrag geleistet hat. Der Bevollmächtigte hat den Nachweis zu erbringen, dass der Förderungsbetrag der entsprechenden Wohnung gutgeschrieben wird.

§ 3

Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Die Förderung besteht: Bei Kleinhausbauten sowie Mehrfamilienhäusern, welche nicht durch eine Gemeinschaftsanlage versorgt werden, in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren einmaligen Zuschusses von
 - a) € 37,00 je m² Standardkollektorfläche, welcher 10 m² Gesamtausmaß überschreitet
 - b) € 50,00 je m² Vakuumkollektorfläche, welcher 10 m² Gesamtausmaß überschreitet bis zu einer maximalen Höhe von € 370,00 für jede Anlage, die in einem Objekt im Sinne des § 1 dieser Richtlinien eingebaut wurde.
- 2) Der Förderungsbetrag darf 30 % der anerkannten förderungswürdigen Kosten nicht übersteigen.

§ 4

Rechtsanspruch

- 1) Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien durch die Stadtgemeinde Enns.
- 2) Durch die Entgegennahme des Förderungsansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Enns keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5

Antrag und Erledigung

- 1) Anträge auf Förderung sind mittels Formblatt an das Stadtamt Enns, Hauptplatz 11, 4470 Enns zu richten und spätestens sechs Monate nach Rechnungsdatum unter Beilage der bezahlten Originalrechnungen einzubringen.
- 2) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss des Einbaues der Solaranlage sowie Prüfung durch Beauftragte der Stadt Enns.

§ 6

Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber hat die erforderlichen Unterlagen beizubringen, alle der Erledigung dienlichen Auskünfte an das Stadtamt Enns zu erteilen und sein Einverständnis mit der Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen durch Organe des Stadtamtes Enns an Ort und Stelle zu erteilen.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird widerrufen, wenn der Förderungswerber den Betrieb der geförderten Solaranlage binnen fünf Jahren ab Förderungszusage einstellt oder innerhalb dieses Zeitraumes bezüglich des geförderten Objektes eine Abbruchbewilligung erwirkt. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten ab Widerruf der Förderung an die Stadtgemeinde Enns zurückzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf dem Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Solarförderungsrichtlinien außer Kraft.